



Ausserordentliche Bürgerversammlung vom 13. November 2025

Gutachten und Anträge

II. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Das Wichtigste in Kürze (in einfacher Sprache nach Art. 71 Gemeindegesetz)	3
Antrag des Gemeinderates.....	3
Abstimmungsfrage	3
Im Detail.....	4
Weiteres Vorgehen.....	5
Weitere Unterlagen	5
Anhang.....	6

Gutachten und Anträge

II. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen zuhanden der ausserordentlichen Bürgerversammlung vom 13. November 2025 folgendes Gutachten mit Antrag:

Das Wichtigste in Kürze (in einfacher Sprache nach Art. 71 Gemeindegesetz)

Per 1. Januar 2027 erfolgt die Aufnahme der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg in die Politische Gemeinde Au.

Die Verantwortung für den Bereich Bildung trägt dann der Gemeinderat.

Für die Bildung der Einheitsgemeinde muss die Gemeindeordnung angepasst werden. Die strategische Führung des Schulbetriebes obliegt danach der Bildungskommission. Die Aufgaben werden in einer Schulordnung geregelt.

Die nötigen Änderungen in der Gemeindeordnung sind im II. Nachtrag festgehalten. Die Bürgerschaft muss an der Bürgerversammlung den II. Nachtrag mit den Änderungen beschliessen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Au beantragt der Bürgerschaft dem II. Nachtrag zur Gemeindeordnung zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie den Änderungen gemäss II. Nachtrag zur Gemeindeordnung antragsgemäss zu?

Im Detail

Ausgangslage

Mit der Einheitsgemeinde geht die Verantwortung für den Aufgabenbereich "Bildung" auf die Politische Gemeinde über und somit auf den Gemeinderat. Die Führung der Primarschule ist daher neu zu organisieren und künftig in die Strukturen der Politischen Gemeinde zu integrieren.

Wieso ist die Änderung der Gemeindeordnung nötig?

Die angepasste Gemeindeordnung schafft den rechtlichen Rahmen, während die anschliessend zu erarbeitende Schulordnung die konkreten Regelungen festlegt. Die Änderungen in der Gemeindeordnung müssen von Gesetzes wegen durch die Bürgerversammlung beschlossen werden (Art. 7. Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung).

Warum wird dafür eine a.o. Bürgerversammlung durchgeführt?

Die ausserordentliche Bürgerversammlung ist notwendig, da der weitere organisatorische Aufbau auf der neuen Gemeindeordnung basiert und die verbleibende Zeit bis zur Einführung der Einheitsgemeinde optimal genutzt werden soll.

Wie setzt sich die Bildungskommission zusammen?

Ein zentrales Element der neuen Struktur ist die Bildungskommission, welche künftig die Koordination der Primarschule übernimmt. Für die optimale und ausgewogene Besetzung ist der Gemeinderat verantwortlich. Nebst der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten ist vorgesehen, dass die bisherigen Mitglieder des Schulrats in der Bildungskommission Einsitz nehmen können. Damit bleibt deren langjähriges Wissen und ihre wertvolle Erfahrung im Bereich Bildung erhalten.

Warum wird die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident gewählt?

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist gemäss neuer Gemeindeordnung zusätzlich Mitglied im Gemeinderat und übernimmt den Vorsitz der Bildungskommission. Auf diese Weise erhält die Bildung im Gemeinderat das nötige politische Gewicht und die enge Zusammenarbeit zwischen Bildungskommission und Gemeinderat wird damit sichergestellt. Die Wahl zur Schulpräsidentin oder zum Schulpräsidenten erfolgt durch die Bürgerschaft im Jahr 2026.

Wie setzt sich der Gemeinderat danach zusammen?

Der Gemeinderat setzt sich grundsätzlich aus der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten, der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern zusammen.

Da die Wahl der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten während der laufenden Amtsdauer erfolgt, ist es vorübergehend möglich, dass der Gemeinderat aus acht Personen besteht, bis zu einem Rücktritt oder längstens bis Ende der Legislatur im 2028.

Finanzen

Die Politischen Gemeinden decken seit 1987 den Finanzbedarf für die Beschulung der Kinder in ihrem Hoheitsgebiet. Das ist rechtlich vorgegeben. Daran ändert sich nichts.

Weiteres Vorgehen

Mit den vorliegenden Änderungen der Gemeindeordnung (II. Nachtrag) wird der rechtliche Grundstein für die Einführung der Einheitsgemeinde gelegt. Der Schulrat und der Gemeinderat können die letzten Vorbereitungen für den Start per 1. Januar 2027 treffen.

Weitere Unterlagen

Gerne geben wir Ihnen Einblick in die aktuellen, unverbindlichen Rohentwurf auf der Webseite www.au.ch der Schulordnung. Dieser kann ebenfalls bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden. Die finale Ausarbeitung erfolgt nach der Genehmigung der Gemeindeordnung an der ausserordentlichen Bürgerversammlung am 13. November 2025.

Anhang

II. Nachtrag zur Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Au

vom 13. November 2025

in Vollzug seit 1. Januar 2027

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Au erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, als Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeordnung vom 4. April 2011 wird wie folgt geändert:

I. Grundlagen

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

Wahlen
a) an der Urne

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) **die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;**
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

III. Gemeinderat

Art. 27

Der Gemeinderat besteht aus:

Zusammen-
setzung

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) **der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;**
- c) **fünf** weiteren Mitgliedern.

IV.^{bis} Schule

Art. 34a

Die politische Gemeinde führt den Kindergarten sowie die Regelklassen und Kleinklassen der Primarschule.

Grundsatz

Art. 34b

Der Gemeinderat regelt die Organisation des Schulbetriebs der Gemeinde Au sowie die Rechte und Pflichten aller am Schulbetrieb Beteiligten in der Schulordnung.

Aufgaben

¹ sGS 151.2

V. Übergangsbestimmungen

Art. 43

Vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 besteht der Gemeinderat aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der neu gewählten Schulpräsidentin oder dem neu gewählten Schulpräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Bei einem Rücktritt eines dieser sechs weiteren Mitglieder während der Zeit vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 erfolgt keine Ersatzwahl und Art. 27 dieses Erlasses kommt zur Anwendung.

Zusammensetzung
Gemeinderat
2027 bis 2028

2. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2027 angewendet.

Vom Gemeinderat Au erlassen am 22. September 2025.

Gemeinderat Au

sig. Christian Sepin

Christian Sepin
Gemeindepräsident

sig. Marcel Fürer

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Au an der ausserordentlichen Bürgerversammlung genehmigt am 13. November 2025.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am XX. XXX 202X.

Departement des Innern des Kantons St. Gallen

Leiter Amt für Gemeinden:

sig. Dr.oec.HSG Alexander Gulde

Dr.oec.HSG Alexander Gulde

Gutachten und Anträge II. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Finanzbefugnisse in Schweizerfranken

Anhang

Nr.	Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fak. Referendums	Bürgerschaft (Urnenab- stimmung)
1	Neue Ausgaben				
1.1	Einmalige neue Ausgaben	-	bis 1'000'000	-	über 1'000'000
1.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-	bis 100'000	-	über 100'000
2	Unvorhersehbare neue Ausgaben				
2.1	Strassenbau (inkl. Korrektion und Unterhalt)	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall ²	über 500'000 je Fall
2.2	Gewässerschutz, Kanalisation	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall ⁴	über 500'000 je Fall
2.3	Öffentliche Bauten und Anlagen	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall ⁴	über 500'000 je Fall
2.4	Elektrizitätsversorgung	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall ⁴	über 500'000 je Fall
2.5	Wasserversorgung	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall ⁴	über 500'000 je Fall
2.6	Alters- und Pflegeheim	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall ⁴	über 500'000 je Fall
2.7	Bildungswesen	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall ⁴	über 500'000 je Fall
2.8	Alle übrigen Zwecke	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall ⁴	über 500'000 je Fall
2.9	Mehrausgaben (Nachtragskredit ³)	je Jahr bis 150'000	-	soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	-
3	Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	-	-	-
4	Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1	Erwerb (Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden)	je Fall bis 2'000'000 je Jahr maximal 5'000'000	-	bis 3'000'000 je Fall ⁹	über 3'000'000 je Fall
4.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	je Fall bis 2'000'000 je Jahr maximal 5'000'000	-	bis 3'000'000 je Fall ⁹	über 3'000'000 je Fall

² soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist

³ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.